



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(24. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2014)
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Weitere Änderungsvorschläge

Anwendbarkeit der schiffsbezogenen Übergangsbestimmungen

Eingereicht von Österreich¹

Einleitung

1. Der Sicherheitsausschuss hat sich bei seiner 21. Sitzung dafür ausgesprochen, die Bestimmungen für die Anwendbarkeit der schiffsbezogenen Übergangsbestimmungen zu überarbeiten und das Zulassungszeugnis um diesbezügliche Angaben zu erweitern. Ein erster Vorschlag der österreichischen Delegation (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/2) wurde bei der 22. Sitzung diskutiert. Der Sicherheitsausschuss konnte sich jedoch noch nicht auf abschließende Definition des Begriffs „Erstüberprüfung“ in 1.16.8 einigen und hat die österreichische Delegation ersucht verschiedene Optionen auszuarbeiten.

Option 1

2. Eine Erstüberprüfung wird als eine Überprüfung ohne Anwendung von Übergangsbestimmungen definiert. Daraus folgt, dass ein Schiff wie ein Neubau behandelt wird, wenn das Zulassungszeugnis mehr als sechs Monate erloschen ist.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/4 verteilt.

Vorteile:

- Die Anzahl älterer Schiffe, die nur unter Ausnutzung der Übergangsbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden kann, wird voraussichtlich etwas rascher sinken.
- Auch Schiffe die vorübergehend nicht für Gefahrguttransporte eingesetzt werden, aber ein Zulassungszeugnis aufrecht erhalten, um die Anwendbarkeit von Übergangsbestimmungen nicht zu verlieren, werden mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren in Bezug auf ADN überprüft.
- Anpassung älterer Fahrzeuge an aktuelle Forderungen der Gefahrgutvorschriften
- Ungleichbehandlungen von Bestandsfahrzeugen und Neufahrzeugen werden reduziert.
- Die Historie der Zulassungszeugnisse wird lückenlos dokumentiert.

Nachteile:

- Ungleichbehandlung technisch gleichwertiger Schiffe auf Grund von nicht sicherheitsrelevanten Daten.
- Schiffe, bei denen die Verlängerung des Zulassungszeugnisses z.B. auf Grund einer längeren Erkrankung des Eigentümers, durch Konkursverfahren oder durch längere Reparaturarbeiten nicht innerhalb von sechs Monaten möglich war, verlieren den Anspruch auf Übergangsbestimmungen (und würden sogenannte Härtefälle darstellen).
- Trockengüterschiffe und Schubschiffe, die derzeit nicht für Gefahrguttransporte eingesetzt werden, müssten ihre Zulassungszeugnisse über viele Jahre aufrecht erhalten, um die Möglichkeit der Verwendung für Gefahrguttransporte in der fernen Zukunft aufrechtzuerhalten. Dadurch werden zusätzliche Kosten für den Eigentümer und zusätzliche Verwaltungslasten für die Behörden verursacht.
- Die Historie der Zulassungszeugnisse muss lückenlos dokumentiert werden.

Option 2

3. Ein Zulassungszeugnis ist dann zu erteilen, wenn alle Bestimmungen des ADN eingehalten werden. Nur in den unter 1.16.1.3.1 genannten Fällen kann ein vorläufiges Zulassungszeugnis erteilt werden. Übergangsbestimmungen können sofern die Kriterien des Artikels 8 des Übereinkommens erfüllt sind angewendet werden, auch wenn das Zulassungszeugnis mehr als sechs Monate erloschen war. Eine Unterscheidung in Erst- und Wiederholungsuntersuchung ist daher im Zusammenhang mit der Erneuerung eines Zulassungszeugnisses nicht mehr erforderlich, da immer das gesamte Fahrzeug intensiv zu prüfen ist.

Vorteile:

- Trockengüterschiffe und Schubschiffe, die vorübergehend nicht für Gefahrguttransporte eingesetzt werden, können ihre Zulassungszeugnisse auslaufen lassen und erst bei Bedarf wieder beantragen. Dadurch werden sowohl auf Seiten des Eigentümers als auch auf Seiten der Zulassungsbehörden Arbeitszeit und Kosten gespart.

- Die Historie der Zulassungszeugnisse muss nicht dokumentiert werden. Es ist ausreichend ein Mal zu recherchieren ab welchem Datum Übergangsbestimmungen angewendet werden können und dieses Datum im Zulassungszeugnis zu dokumentieren.
- Keine „Härfälle“ (z.B. Überschreitung der Frist von sechs Monaten wegen Krankheit des Eigentümers oder wegen eines Konkursverfahrens).

Nachteile:

- Ältere Schiffe, die nur unter Ausnutzung der Übergangsbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden können, bleiben voraussichtlich länger am Markt.
- Wenn ein Schiff nicht alle fünf Jahre hinsichtlich ADN überprüft worden ist, kann es schwieriger sein, allfällige Umbauten zu identifizieren. Da Umbauten auch innerhalb von fünf Jahren durchgeführt werden können, handelt es sich allerdings um keinen grundsätzlichen Unterschied, sondern nur um einen graduellen.
- Die Historie der Zulassungszeugnisse ist schwer nachzuvollziehen.

Option 3

4. Als Kompromissvariante könnte festgelegt werden, dass eine Erstüberprüfung durchzuführen ist, wenn das Zulassungszeugnis mehr als sechs Monate abgelaufen ist, und eine Erstüberprüfung ohne Anwendung von Übergangsbestimmungen durchzuführen ist, wenn das Zulassungszeugnis mehr als [2] Jahre abgelaufen ist.

Vorteile:

- Härfälle (z.B. Überschreitung der Frist von sechs Monaten wegen Krankheit des Eigentümers oder wegen eines Konkursverfahrens) würden reduziert.
- Wie bei Option 1 wird die Anzahl älterer Schiffe, die nur unter Ausnutzung der Übergangsbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden kann, voraussichtlich etwas rascher sinken (der Effekt wäre aber geringer als bei Option 1).
- Das Schiff wird mindestens einmal innerhalb von [7] Jahren in Bezug auf ADN überprüft.
- Wie bei Option 1 erfolgt eine schneller Anpassung älterer Fahrzeuge an aktuelle Forderungen der Gefahrgutvorschriften
- Wie bei Option 1 wird die Ungleichbehandlungen von Bestandsfahrzeugen und Neufahrzeugen reduziert.
- Die Historie der Zulassungszeugnisse wird lückenlos dokumentiert.

Nachteile:

- Wie bei Option 1 entsteht eine Ungleichbehandlung technisch gleichwertiger Schiffe auf Grund von nicht sicherheitsrelevanten Daten.
- Wie bei Option 1 müssten Trockengüterschiffe und Schubschiffe, die derzeit nicht für Gefahrguttransporte eingesetzt werden, ihre Zulassungszeugnisse über viele Jahre aufrecht erhalten, um die Möglichkeit der Verwendung für Gefahrguttransporte in der fernen Zukunft aufrechtzuerhalten. Dadurch werden zusätzliche Kosten für den Eigentümer und zusätzliche Verwaltungslasten für die Behörden verursacht.

- Wie bei Option 1 muss die Historie der Zulassungszeugnisse lückenlos dokumentiert werden.

Vorgeschlagene Änderungen

5. Nicht unterstrichene Textstellen sind bestehender Text des ADN.
6. Unterstrichene Textstellen, die nicht in eckigen Klammern stehen, wurden bereits bei der 22. Sitzung des Sicherheitsausschusses angenommen.

Optionen 1 und 3

1.16.1.4 Anlage zum Zulassungszeugnis

1.16.1.4.1 Das Zulassungszeugnis und das vorläufige Zulassungszeugnis gemäß 1.16.1.3.1 a) müssen durch eine Anlage zum Zulassungszeugnis nach dem Muster des Unterabschnitts 8.6.1.5 ergänzt werden.

1.16.1.4.2 In die Anlage zum Zulassungszeugnis ist das Datum einzutragen, ab dem Übergangsvorschriften gemäß 1.6.7 angewendet werden können. Dieses Datum ist

- a) bei Schiffen gemäß Artikel 8 Abs. 2 des ADN, für die nachgewiesen werden kann, dass sie bereits vor dem 26. Mai 2000 im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zur Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen waren, der 26.05.2000;
- b) bei Schiffen gemäß Artikel 8 Abs. 2 des ADN, für die nicht nachgewiesen werden kann, dass sie bereits vor dem 26. Mai 2000 im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zur Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen waren, das nachgewiesene Datum der ersten Überprüfung zur Erteilung einer Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder, wenn dieses Datum nicht bekannt ist, das Datum der Ausstellung der ersten nachgewiesenen Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei;
- c) bei allen anderen Schiffen das nachgewiesene Datum der ersten Überprüfung zur Erteilung eines Zulassungszeugnisses gemäß ADN oder, wenn dieses Datum nicht bekannt ist, das Datum der Ausstellung des ersten Zulassungszeugnisses gemäß ADN;
- [d) abweichend von Buchstabe a bis c das Datum einer neuerlichen Erstüberprüfung gemäß 1.16.8, wenn das Schiff nach dem 31. Dezember 2014 mehr als

Option 1: sechs Monate

Option 3: [zwei] Jahre

kein gültiges Zulassungszeugnis hatte.]

1.16.1.4.3 Alle ab dem Datum gemäß 1.16.1.4.2 gültigen Zulassungen für die Beförderung gefährlicher Güter im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei und alle Zulassungszeugnisse [und vorläufigen Zulassungszeugnisse gemäß 1.16.1.3.1 a)] ADN sind in die Anlage zum Zulassungszeugnis einzutragen.

Die Eintragung von Zulassungszeugnissen, die vor der Ausstellung der Anlage zum Zulassungszeugnis ausgestellt worden sind, erfolgt durch die zuständige Behörde, die diese Anlage ausstellt.

1.16.2.5 Die Anlage zum Zulassungszeugnis wird von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei ausgestellt. Die Vertragsparteien leisten sich gegenseitig Amtshilfe bei der Ausstellung. Sie erkennen diese Anlage zum Zulassungszeugnis an. Jedes weitere erteilte Zulassungszeugnis oder vorläufige Zulassungszeugnis [gemäß 1.16.1.3.1 a)] ist in die Anlage zum Zulassungszeugnis einzutragen. Wird die Anlage zum Zulassungszeugnis (z.B. im Fall von Unleserlichkeit oder Verlust) ersetzt, sind alle bereits vorhandenen Eintragungen zu übernehmen.

1.16.2.6 Die Anlage zum Zulassungszeugnis ist einzuziehen und eine neue Anlage zum Zulassungszeugnis auszustellen, wenn gemäß 1.16.8 eine neuerliche Erstüberprüfung durchgeführt wird, weil die Gültigkeit des letzten Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2014 mehr als

Option 1: sechs Monate

Option 3: [zwei] Jahre

abgelaufen ist. Stichtag ist der Tag des Eintreffens des Antrags bei der zuständigen Behörde. In diesem Fall sind nur Zulassungszeugnisse einzutragen, die nach der neuerlichen Erstüberprüfung ausgestellt worden sind.]

1.16.6 Änderungen im Zulassungszeugnis

1.16.6.1 Jede Namensänderung des Schiffes sowie jede Änderung der amtlichen Schiffsnummer oder der Registrierung hat der Eigner oder sein Bevollmächtigter der zuständigen Behörde mitzuteilen. Er hat dabei das Zulassungszeugnis zur Änderung vorzulegen.

1.16.6.2 Alle Änderungen im Zulassungszeugnis, die in dieser Verordnung und in anderen von allen Vertragsparteien gleichlautend erlassenen Bestimmungen vorgesehen sind, können von der zuständigen Behörde vorgenommen werden.

1.16.6.3 Wenn der Eigner eines Schiffes oder sein Bevollmächtigter das Schiff in einer anderen Vertragspartei eintragen lässt, muss er bei der zuständigen Behörde dieser anderen Vertragspartei ein neues Zulassungszeugnis beantragen. Die zuständige Behörde kann das neue Zulassungszeugnis ohne neue Untersuchung für die gemäß dem alten Zulassungszeugnis noch laufende Zeit erteilen, unter der Voraussetzung, dass der Zustand und die technischen Merkmale des Schiffes sich nicht geändert haben.

1.16.6.4 Bei einem Übergang der Zuständigkeit auf eine andere zuständige Behörde nach 1.16.6.3 hat die Behörde, an die das letzte Zulassungszeugnis gemäß 1.16.6.1 zurückgestellt worden ist, die Anlage zum Zulassungszeugnis gemäß 1.16.1.4 auf Anfrage [dem neuen Eigner][der für die Ausstellung des neuen Zulassungszeugnisses zuständigen Behörde] zu übermitteln.]

1.6.7.1.2 In diesem Abschnitt bedeutet

a) der Begriff „in Betrieb befindliches Schiff“

- ein Schiff nach Artikel 8 Absatz 2 des ADN;

[• ein Schiff, für das bereits ein Zulassungszeugnis nach 8.6.1.1 bis 8.6.1.4 ausgestellt worden ist

In beiden Fällen sind Schiffe ausgenommen, die nach dem 31. Dezember 2014 mehr als

Option 1: sechs Monate

Option 3: [zwei] Jahre

kein gültiges Zulassungszeugnis hatten:]

b) der Begriff „N.E.U.“:

die Vorschrift gilt nicht für in Betrieb befindliche Schiffe, es sei denn, die betroffenen Teile werden ersetzt oder umgebaut, d.h. die Vorschrift gilt nur für Neubauten (ab dem angegebenen Datum), bei Ersatz und bei Umbau nach dem angegebenen Datum; [maßgeblich für die Einstufung als Neubau ist das Datum der Vorführung zur Erstuntersuchung zur Erlangung eines Zulassungszeugnisses;] werden bestehende Teile durch Austauschteile in gleicher Technik und Machart ersetzt, bedeutet dies keinen Ersatz „E“ im Sinne dieser Übergangsvorschriften.

[~~Unter Als~~], „Umbau“ wird auch eine Änderung von einem bestehenden Schiffstyp, Ladetanktyp oder Ladetankzustand in einen höheren Typ oder Zustand angesehen.

Wird in den allgemeinen Übergangsvorschriften in Unterabschnitt 1.6.7.2 für N.E.U. kein Datum angegeben, gilt N.E.U. ab 26. Mai 2000. Wird in den zusätzlichen Übergangsvorschriften in Unterabschnitt 1.6.7.3 für N.E.U. kein Datum angegeben, gilt N.E.U. ab 26. Mai 2000.

1.6.7.2.1.1 und

1.6.7.2.2.2 In den Tabellen der allgemeinen Übergangsvorschriften jeweils eine neue Zeile einfügen:

<u>[1.16.1.4 und 1.16.2.5</u>	<u>Anlage zum Zulassungszeugnis und zum vorläufigen Zulassungszeugnis</u>	<u>Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2014]</u>
-------------------------------	---	--

8.1.2.7

Für Trockengüter- oder Tankschubleichter, die gefährliche Güter befördern, ist das Mitführen des Zulassungszeugnisses nicht erforderlich, sofern die Tafel nach CEVNI durch eine zweite Metall- oder Kunststofftafel mit einer fotooptischen Kopie des gesamten Zulassungszeugnisses [mit Ausnahme der Anlage gemäß 1.16.1.4] ergänzt wird.

Das Zulassungszeugnis ist in diesem Falle beim Eigner des Schubleichters aufzubewahren.

[8.6.1.5 Anlage zum Zulassungszeugnis und zum vorläufigen Zulassungszeugnis gemäß 1.16.1.3.1 a)

1			
Anlage zum Zulassungszeugnis			
1. Name des Schiffes: 2. Amtliche Schiffsnummer: 3. Art des Schiffes: <input type="checkbox"/> Gütermotorschiff <input type="checkbox"/> Güterschubleichter <input type="checkbox"/> Schubschiff <input type="checkbox"/> Tankmotorschiff <input type="checkbox"/> Tankschubleichter 4. Übergangbestimmungen anwendbar ab			
ADN-Zulassungszeugnis Nr.	Zuständige Behörde	Ausgestellt am	Gültig bis
			Siegel und Unterschrift]

ADN-Zulassungszeugnis Nr.					
Zuständige Behörde					
Ausgestellt am					
Gültig bis					
Siegel und Unterschrift					

Option 2:

1.6.7.1.2 In diesem Abschnitt bedeutet

- a) der Begriff „in Betrieb befindliches Schiff“
- ein Schiff nach Artikel 8 Absatz 2 des ADN;
 - ein Schiff, für das bereits ein Zulassungszeugnis nach 8.6.1.1 bis 8.6.1.4 ausgestellt worden ist;
- b) der Begriff „N.E.U.“:

die Vorschrift gilt nicht für in Betrieb befindliche Schiffe, es sei denn, die betroffenen Teile werden ersetzt oder umgebaut, d.h. die Vorschrift gilt nur für Neubauten (ab dem angegebenen Datum), bei Ersatz und bei Umbau nach dem angegebenen Datum; [maßgeblich für die Einstufung als Neubau ist das Datum der Vorführung zur Erstuntersuchung zur Erlangung eines Zulassungszeugnisses;] werden bestehende Teile durch Austauschteile in gleicher Technik und Machart ersetzt, bedeutet dies keinen Ersatz „E“ im Sinne dieser Übergangsvorschriften.

[Unter Als] „Umbau“ wird auch eine Änderung von einem bestehenden Schiffstyp, Ladetanktyp oder Ladetankzustand in einen höheren Typ oder Zustand angesehen.

Wird in den allgemeinen Übergangsvorschriften in Unterabschnitt 1.6.7.2 für N.E.U. kein Datum angegeben, gilt N.E.U. ab 26. Mai 2000. Wird in den zusätzlichen Übergangsvorschriften in Unterabschnitt 1.6.7.3 für N.E.U. kein Datum angegeben, gilt N.E.U. ab 26. Mai 2000.

1.6.7.2.1.1 und

1.6.7.2.2.2 In den Tabellen der allgemeinen Übergangsvorschriften jeweils eine neue Zeile einfügen:

[1.16.1.2.7	<u>Eintragung des Datums für die Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen</u>	<u>Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2014]</u>
-------------	--	--

[1.16.1.2.7 Im Zulassungszeugnis ist das Datum einzutragen, ab dem Übergangsvorschriften gemäß 1.6.7 angewendet werden können. Dieses Datum ist

- a) bei Schiffen gemäß Artikel 8 Abs. 2 des ADN, für die nachgewiesen werden kann, dass sie bereits vor dem 26. Mai 2000 im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zur Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen waren, der 26. Mai 2000;
- b) bei Schiffen gemäß Artikel 8 Abs. 2 des ADN, für die nicht nachgewiesen werden kann, dass sie bereits vor dem 26. Mai 2000 im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zur Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen waren, das nachgewiesene Datum der ersten Überprüfung zur Erteilung einer Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder, wenn dieses Datum nicht bekannt ist, das Datum der Ausstellung der ersten nachgewiesenen Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei;
- c) bei allen anderen Schiffen das nachgewiesene Datum der ersten Überprüfung zur Erteilung eines Zulassungszeugnisses gemäß ADN oder, wenn dieses Datum nicht bekannt ist, das Datum der Ausstellung des ersten Zulassungszeugnisses gemäß ADN.

Die Vertragsparteien leisten sich gegenseitig Amtshilfe bei der Ermittlung dieses Datums.]

- 1.16.7.2 ~~[Bei Erst-, Sonder- oder Wiederholungsuntersuchungen kann d]Die~~ Untersuchungsstelle oder die Klassifikationsgesellschaft ~~[kann]eine~~ Trockenstellungsbesichtigung verlangen.
- 1.16.8 ~~[ErsteU]ntersuchung [und Erteilung des Zulassungszeugnisses~~
~~Hatte ein Schiff noch kein Zulassungszeugnis oder ist die Gültigkeit des Zulassungszeugnisses mehr als sechs Monate abgelaufen, muss es einer Erstuntersuchung unterzogen werden.~~
- 1.16.8.1 Zur Erteilung des Zulassungszeugnisses muss der Eigner oder sein Bevollmächtigter das Schiff einer Untersuchung unterziehen lassen. Der Eigner eines Schiffes oder sein Bevollmächtigter kann jederzeit eine Untersuchung verlangen.
- 1.16.8.2 Wird der Antrag auf Untersuchung im letzten Jahr vor Ablauf eines bestehenden Zulassungszeugnisses gestellt, beginnt die Geltungsdauer des neuen Zulassungszeugnisses mit dem Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Zulassungszeugnisses.
- 1.16.8.3 Je nach dem Ergebnis dieser Untersuchung legt die zuständige Behörde die Gültigkeitsdauer des neuen Zulassungszeugnisses fest.]
- 1.16.9 Sonderuntersuchung
- Hat der Schiffskörper oder die Ausrüstung des Schiffes Änderungen oder eine Beschädigung erfahren, die die Sicherheit des Schiffes hinsichtlich der Beförderung von gefährlichen Gütern verringern könnte, muss der Eigner oder sein Bevollmächtigter das Schiff unverzüglich einer erneuten Untersuchung unterziehen lassen.
- 1.16.10 ~~[Wiederholungsuntersuchung und Erneuerung des Zulassungszeugnisses-(gestrichen)~~
- ~~1.16.10.1 Zur Erneuerung des Zulassungszeugnisses muss der Eigner oder sein Bevollmächtigter das Schiff einer Wiederholungsuntersuchung unterziehen lassen. Der Eigner eines Schiffes oder sein Bevollmächtigter kann jederzeit eine Untersuchung verlangen.~~
- ~~1.16.10.2 Wird der Antrag auf Wiederholungsuntersuchung im letzten Jahr vor Ablauf des Zulassungszeugnisses gestellt, beginnt die Geltungsdauer des neuen Zulassungszeugnisses mit dem Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Zulassungszeugnisses.~~
- ~~1.16.10.3 Eine Wiederholungsuntersuchung kann auch während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Ablauf des neuen Zulassungszeugnisses verlangt werden.~~
- ~~1.16.10.4 Je nach dem Ergebnis dieser Untersuchung legt die zuständige Behörde die Gültigkeitsdauer des neuen Zulassungszeugnisses fest.]~~
